

Merkblatt Planauskunft

Stand 11/2024



StadtWerke Rösrath A&R
Ihr Dienstleister vor Ort

Hauptstraße 142
51503 Rösrath

Telefon 02205 - 9250 - 600
Fax 02205 - 9250 - 511

E-Mail info@stadtwerke-roesrath.de

Inhaltsverzeichnis

1	Umfang der Planauskunft.....	2
2	Nutzungsbedingungen	2
3	Genauigkeit, Gültigkeit und Form der Planauskunft.....	2
4	Hinweise für Planungen	3
5	Vor Baubeginn	4
5.1	Einholen von Informationen, Anzeige Baubeginn.....	4
5.2	Ermitteln der tatsächlichen Lage und Markieren.....	5
5.3	Festlegen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen.....	5
6	Durchführung der Arbeiten	6
7	Schadensursachen und Gefährdungen	7
7.1	Schadensursachen.....	7
7.2	Gefährdungen.....	7
8	Sofortmaßnahmen bei Störfällen, Notrufnummern	8

Merkblatt Planauskunft

Stand 11/2024



StadtWerke Rösrath AöR
Ihr Dienstleister vor Ort

Hauptstraße 142
51503 Rösrath

Telefon 02205 - 9250 - 600

Fax 02205 - 9250 - 511

E-Mail info@stadtwerke-roesrath.de

1 Umfang der Planauskunft

Die StadtWerke Rösrath AöR – im Folgenden SWR genannt – betreibt Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Sie erteilt über <https://www.stadtwerke-roesrath.de/> Planauskunft zu den Medien Trinkwasser und Abwasser mit den zugehörigen Anlagen der Datenfernübertragung.

Die Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie das Stromnetz der Stadt Rösrath werden durch die StadtWerke Rösrath – Energie GmbH betrieben.

Planauskunft für die Straßenbeleuchtung und das Stromnetz erteilt die Regionetz GmbH in Aachen (<https://www.regionetz.de/>, planauskunft@regionetz.de).

Auskünfte zum Bestand anderer Betreiber von Ver- und Entsorgungsanlagen (z.B. Gas- und Fernwärmeunternehmen, Telekommunikationsunternehmen, private Betreiber von Versorgungsleitungen, Betreiber von Leitungen zur Versorgung von Streitkräften, Zweckverbände, Baugenehmigungsbehörden, Straßen-, Autobahnbau- oder Wasserwirtschaftsämter) können durch die SWR nicht gegeben werden.

2 Nutzungsbedingungen

Der Nutzer der Planauskunft verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Informationen nur unter Berücksichtigung dieses Merkblattes zu verwenden. Die Nutzung erfolgt zudem ausschließlich für den in der Anfrage zur Planauskunft angegebenen Zweck der Planung oder der Bauausführung.

Die Daten zum Anlagenbestand sind Eigentum der SWR und müssen vertraulich behandelt werden. Die Weitergabe an Dritte bedarf der Zustimmung der SWR.

Jede Nutzung der Planauskunft zu anderen Zwecken ist untersagt. Hierzu zählt z.B. eine Auswertung nur der Hintergrundsituation.

3 Genauigkeit, Gültigkeit und Form der Planauskunft

Die SWR gibt Auskunft über die von ihr betriebenen Anlagen in öffentlichen Verkehrswegen (z.B. Straßen, Wege, Plätze, Brücken) und sonstigen städtischen Grundstücken. Die in den Bestandsunterlagen dokumentierten Angaben wurden im Regelfall zum Zeitpunkt der Errichtung und Einmessung der Anlagen ermittelt. Durch zwischenzeitlich realisierte Maßnahmen kann es aber hinsichtlich der Lage und insbesondere der Verlegetiefe auch kurzfristig zu Veränderungen kommen.

Abweichungen zwischen den Angaben in den Bestandsunterlagen und der tatsächlichen Lage des Anlagenbestandes in der Örtlichkeit können daher nicht ausgeschlossen werden. Bei Erfordernis, spätestens vor Baubeginn, muss die genaue Lage in der Örtlichkeit durch geeignete Maßnahmen ermittelt werden.

Über Umfang und Verlauf von Ver- und Entsorgungsleitungen (inkl. der Anlagen zur Grundstücksentwässerung) auf Privatgrundstücken kann die SWR keine oder nur eingeschränkt Auskunft erteilen, weil deren Errichtung, Betrieb und Instandhaltung in der Verantwortung des Grundstückseigentümers liegen. (Im Regelfall kann angenommen werden, dass die Medien der Ver- und Entsorgung (Trinkwasser, Abwasser, Gas, Strom, Telekommunikation, ...) gemeinsam in einer Trasse liegen.)

Merkblatt Planauskunft

Stand 11/2024



StadtWerke Rösraht AöR
Ihr Dienstleister vor Ort

Hauptstraße 142
51503 Rösraht

Telefon 02205 - 9250 - 600

Fax 02205 - 9250 - 511

E-Mail info@stadtwerke-roesraht.de

Die Planauskunft hat folgende Gültigkeit:

- für Planungen: 6 Monate
- für Bauausführungen: 3 Monate

Die Planauskunft verliert nach Ablauf der genannten Frist (ab Datum der Ausstellung) ihre Gültigkeit. Die Gültigkeit der Planauskunft kann nach schriftlicher Anfrage verlängert werden.

Die Planauskunft wird im Regelfall im pdf-Format übergeben.

Anlagen der Ver- und Entsorgung sind wie folgt dargestellt:

Trinkwasser: hellblau

Hauptleitungen 
Hausanschlussleitung 

Abwasser, Mischwasser: violett

Kanal 
Hausanschluss 

Abwasser, Regenwasser: dunkelblau

Kanal 
Hausanschluss 

Abwasser, Schmutzwasser: hellbraun

Kanal 
Hausanschluss 

Anlagen Datenfernübertragung: dunkelbraun

Kabel 

Bei Fragen zur Planauskunft, Unklarheiten oder widersprüchlicher Sachlage ist unbedingt mit der SWR Rücksprache zu halten.

4 Hinweise für Planungen

Für Planungszwecke kann die Planauskunft auch im dwg-Format angefragt werden.

In Planungsunterlagen sind Bestand (Ist) und Planung (Soll) für die Anlagen der SWR durch speziell ausgewiesene Layer eindeutig erkennbar zu gestalten.

Grundstücke im nichtöffentlichen Bereich, auf denen sich Anlagen der Ver- und Entsorgung befinden, unterliegen gewissen Nutzungsbeschränkungen, welche im Regelfall in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Leitungseigentümers in den Grundbüchern eingetragen sind. Davon ausgenommen sind Hausanschlussleitungen auf Privatgrundstücken.

Der Ausübungsbereich der Dienstbarkeit bezieht sich auf einen Schutzstreifen, dessen Breite in Abhängigkeit der Anlagendimension im DVGW /DWA-Regelwerk festgeschrieben ist. Schutzstreifen dienen der Sicherung eines jederzeit möglichen Zuganges zu den Ver- und Entsorgungsanlagen zu Zwecken der Wartung und Instandhaltung und insbesondere bei Störfällen oder Havarien.

Schutzstreifen dürfen nicht überbaut werden und sind von großem Bewuchs (Bäume, Hecken, große Sträucher u.ä. freizuhalten. Die Oberflächen innerhalb der Schutzstreifen dürfen nur leicht befestigt werden, das Lagern von Baustoffen, Containern, großen Geräten o.ä. innerhalb der Schutzstreifen ist (auch bauzeitlich) nicht zulässig.

Merkblatt Planauskunft

Stand 11/2024



StadtWerke Rösrath AöR
Ihr Dienstleister vor Ort

Hauptstraße 142
51503 Rösrath

Telefon 02205 - 9250 - 600

Fax 02205 - 9250 - 511

E-Mail info@stadtwerke-roesrath.de

Eine Parallelverlegung anderer Medien innerhalb des Schutzstreifens ist nicht zulässig. Bezüglich einzuhaltender Mindestabstände (auch bei Querungen) ist das DVGW/DWA-Regelwerk einzuhalten.

Abweichungen von diesen Vorgaben bedürfen der Abstimmung und der schriftlichen Zustimmung der SWR.

5 Vor Baubeginn

Dieses Merkblatt dient u.a. der Unterstützung von Baufachleuten zur Verhütung von Unfällen und von Schäden an Versorgungseinrichtungen.

Es gehört in die Hände der auf Baustellen tätigen Personen wie z.B. Bauleiter, Kranführer, Baggerführer, LKW-Fahrer und ist kostenfrei verfügbar unter <https://www.stadtwerke-roesrath.de/>.

Jeder Bauunternehmer muss bei der Durchführung ihm übertragener Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Ver- und Entsorgungsanlagen rechnen und die erforderliche Sorgfalt walten lassen, um Beschädigungen der Anlagen zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Dem Bauunternehmer obliegt die Pflicht, seine Mitarbeiter und Nachauftragnehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten des Versorgungsunternehmens auf der Baustelle entbindet den Bauunternehmer oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung für durch den Bauunternehmer selbst oder seinen Beauftragten verursachte Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist mit Sorgfalt zu arbeiten, damit Bestand und Betriebssicherheit der Anlagen während und auch nach Abschluss der Arbeiten gewährleistet sind.

5.1 Einholen von Informationen, Anzeige Baubeginn

Das mit dem Tiefbau beauftragte Unternehmen hat spätestens 1 Woche vor Beginn der Arbeiten die erforderlichen Informationen zum Leitungsbestand im Baubereich von allen Ver- und Entsorgungsunternehmen einzuholen. Das gilt unabhängig von der Informationspflicht des Bauherrn oder Auftraggebers, der eindeutigen Leistungsbeschreibung oder der Vollständigkeit und Eignung der Ausführungsunterlagen.

Der Anlagenbestand **Trinkwasser und Abwasser** inkl. Datenfernübertragung der SWR kann über

<https://www.stadtwerke-roesrath.de/de/Wasser/>

mit Hilfe des Formblattes „Planauskunft“ abgefragt werden.

Dauerhaft außer Betrieb genommene Anlagen sind in den Plänen nicht dargestellt, können u.U. in der Örtlichkeit aber noch vorhanden sein.

Anfragen zur Planauskunft für das **Stromnetz** sowie die **Straßenbeleuchtung** in Rösrath sind an die Regionetz GmbH über

planauskunft@regionetz.de

zu richten.

Der Baubeginn ist bei der SWR schriftlich spätestens 1 Woche im Voraus unter Benennung des verantwortlichen Ansprechpartners (mit Kontaktdaten) beim bauausführenden Unternehmen anzuzeigen.

Unsere Ansprechpartner für die Terminabstimmung zur örtlichen Einweisung sind:

Wasser	Herr Zimmermann	02205 9250 591
Abwasser	Frau Schmitz	02205 9250 501
	Herr Fischer	02205 9250 520

5.2 Ermitteln der tatsächlichen Lage und Markieren

Abweichungen zwischen den Angaben in den Bestandsunterlagen und der tatsächlichen Lage der Anlagen in der Örtlichkeit können nicht ausgeschlossen werden. Das betrifft insbesondere Angaben zur Verlegetiefe (siehe Punkt 3).

Die genaue Lage der Anlagen muss deshalb durch das mit dem Tiefbau beauftragte Unternehmen vor Baubeginn durch geeignete Maßnahmen (z.B. Ortung, Suchschlitze, o.ä.) und nach Rücksprache mit der SWR ermittelt werden.

Dabei ist entsprechende Sorgfalt zu wahren, um die Anlagen vor Beschädigung zu schützen.

Die Lage der Anlagen ist im gesamten Baufeld zu kennzeichnen und muss über den gesamten Zeitraum der Baumaßnahme eindeutig erkennbar bleiben.

5.3 Festlegen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

Arbeiten am und in der Nähe vom Anlagenbestand der SWR sowie die erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahme sind zwingend mit der SWR abzustimmen. Das gilt insbesondere bei Richtungsänderungen und Abzweigen, beim Queren versorgungswirksamer Anlagen oder bei bauzeitlich erforderlichen Umverlegungen, Provisorien oder Notversorgungen.

Weil im Auftrag der Stadt Rösraht über die Anlagen der SWR die Löschwasserversorgung erfolgt, bedürfen Eingriffe in die Trinkwasserversorgung, auch bauzeitliche Veränderungen, im Regelfall der Abstimmung mit den zuständigen Vertretern der Feuerwehr.

Im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung der Anlagen ausgeschlossen ist. Im unmittelbaren Näherungsbereich zu den Anlagen der SWR ist nur Handschachtung zulässig.

Erdverlegte Leitungen dürfen nur dann überfahren werden, wenn die Befestigung des betroffenen Bereiches für die jeweilige Verkehrslast ausgelegt ist. Ggf. müssen bauzeitlich Maßnahmen zu Lastverteilung und schadlosem Lastabtrag realisiert werden.

Das Aufstellen von Kränen, das Einbringen von Verbau mittels Erdanker, Bohrungen, Rammungen, Sprengungen und Durchörterungen sowie der Einsatz von Erdraketen in der Nähe des Anlagenbestandes der SWR bedürfen gesonderter Abstimmung.

Für alle Medien ist zusammen mit dem Betreiber zu prüfen und zu dokumentieren, welche Absperr- oder Abschaltvorrichtungen vorhanden und im Havariefall nutzbar sind.

Alle erforderlichen Telefonnummern und Kontaktdaten der Ansprechpartner in Notfällen müssen auf der Baustelle verfügbar sein.

Die SWR ist im Störfall telefonisch erreichbar

für Trinkwasser: 02205 92 50 586 oder 0160 90 64 84 89
für Abwasser: 02205 92 50 520 oder 0160 90 64 85 41
für Strom: 02205 94 95 96 0
für Straßenbeleuchtung 02205 9250 800 (während der Öffnungszeiten)
02205 9250 555 (außerhalb der Öffnungszeiten)

Vor jeder neuen Arbeitsaufgabe und bei Arbeitsaufnahme nach längerer Arbeitsunterbrechung müssen die auf der Baustelle Beschäftigten in Verantwortung des Bauunternehmens unterwiesen werden.

Freigelegte Leitungen oder Leitungen in unmittelbarer Nähe zur Baugruben- oder Grabenwand sind vor mechanischen Belastungen und Beschädigungen nach Vorgabe und ggf. unter Mitwirkung der SWR zu schützen.

Baugruben oder Gräben sind so sichern, dass im Störfall (z.B. Rohrbruch) die Beschäftigten im Arbeitsbereich nicht gefährdet sind.

Beschädigungen am Anlagenbestand der SWR müssen unverzüglich gemeldet werden. Das gilt auch bei geringfügigen Beschädigungen, z.B. beschädigten Isolierungen. Sofort gemeldete Schäden können häufig mit relativ geringem Aufwand repariert werden, während Nachfolgeschäden oft mit sehr hohem Kostenaufwand für den Verursacher verbunden sind.

Ein Ausfall der Datenfernübertragung führt zum Ausfall der Steuerung und Überwachung des Ver- und Entsorgungssystems und zieht erheblichen personellen und finanziellen Aufwand zur Sicherung der Ver- und Entsorgung nach sich.

6 Durchführung der Arbeiten

Bauarbeiten müssen von fachlich geeigneten, weisungsbefugten Personen geleitet und beaufsichtigt werden.

Alle erdverlegten Medienleitungen sind als betriebswirksam zu betrachten, solange der jeweilige Betreiber nicht ausdrücklich (schriftlich) die Außerbetriebnahme bestätigt hat.

Das Arbeiten an und in der Nähe von versorgungswirksamen Medienleitungen darf nur nach schriftlicher Bestätigung durch die SWR von Personen durchgeführt werden, die für diese Tätigkeiten nachweisbar unterwiesen und qualifiziert sind, die Weisungen und Anforderungen der SWR kennen sowie die festgelegten Schutz- und Hilfsmaßnahmen beachten und einhalten.

Bei allen Arbeiten am und im Näherungsbereich zum Anlagenbestand der SWR sind zwingend die Vorgaben des DVGW/DWA-Regelwerkes und die aaRdT zu beachten. Das gilt insbesondere für die einzuhaltenden Mindestabstände zu anderen Medien sowie die Schutz- und Arbeitsstreifenbreite.

Funktionalorgane an versorgungswirksamen Anlagen der Ver- und Entsorgung (Armaturen, Schacht- abdeckungen, Kabelverteilerschränke, u.ä.) müssen auch bauzeitlich jederzeit zugänglich und bedien- bar sein.

Es ist grundsätzlich untersagt, den Anlagenbestand zu überbauen, zu bepflanzen, mit Materialien zu überlagern oder die Zugänglichkeit durch das Aufstellen von Containern, schwerer Technik u.ä. zu behindern. Das gilt auch während der Bauzeit.

Schutzstreifen sind freizuhalten. Hinweisschilder und andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der SWR nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

Beim Auffinden unbekannter Anlagen (Warnbänder, Abdeckungen, Kabel, Rohrleitungen, usw.) sind die Arbeiten sofort einzustellen. Der Fundort ist zu sichern und zu kennzeichnen. Alle infrage kommenden Leitungsbetreiber und der Auftraggeber sind zu verständigen, gemeinsam mit ihnen ist das weitere Vorgehen abzustimmen.

Eine dauerhafte Veränderung der Überdeckung des Anlagenbestandes der SWR ist nicht zulässig. Ergeben sich diesbezüglich Konflikte in der Bauausführung, ist zwingend eine Abstimmung mit der SWR erforderlich.

Vor dem Auffüllen freigelegter Anlagenteile entsprechend den Vorgaben des Regelwerkes ist eine Abnahme durch die SWR zwingend erforderlich und deshalb rechtzeitig abzustimmen. Werden freigelegte Anlagen ohne Abnahme verfüllt, behält sich die SWR vor, eine nachträgliche und für die SWR kostenfreie Freilegung der Anlagen inkl. der Wiederverfüllung nach der Abnahme zu fordern.

7 Schadensursachen und Gefährdungen

7.1 Schadensursachen

Ursachen für Schäden an erdverlegten Rohrleitungen und Kabel können sein

- unzureichende Kenntnis über Art und Lage der Anlagen wegen
- das Auffinden unbekannter Anlagen
- das irrtümliche Vertrauen auf das Vorhandensein eines Trassenwarnbandes oder auf ausreichenden Abstand zum Anlagenbestand
- der unzulässige Einsatz von Maschinen im Näherungsbereich zum Anlagenbestand
- Zielfehler oder Hindernisse im Untergrund bei grabenlosen Verfahren

7.2 Gefährdungen

Beschädigte Leitungen können Personen gefährden und Auslöser für weitere Sachschäden sein.

Jede Beschädigung muss deshalb unverzüglich gemeldet werden.

Beschädigungen sind nicht nur Leckagen, sondern auch Verletzungen der Rohrumhüllung (z. B. der Korrosionsschutzschicht) oder Druckstellen am Rohr oder Kabelmantel.

Anlagen der Wasserversorgung

Trinkwasserleitungen stehen unter Druck. Sie werden in Abhängigkeit der Versorgungssituation und der örtlichen Lage mit Drücken bis zu 16 bar betrieben.

Bei unkontrolliertem Wasseraustritt können Baugruben und benachbarte Flächen überflutet sowie die Standsicherheit von Böschung und Bauwerken beeinträchtigt werden, Gehwege oder Fahrbahnen können in Folge von Unterspülungen einbrechen.

Anlagen der Abwasserentsorgung

Bei unkontrolliertem Wasseraustritt können Baugruben und benachbarte Flächen überflutet sowie die Standsicherheit von Böschung und Bauwerken beeinträchtigt werden, Gehwege oder Fahrbahnen können in Folge von Unterspülungen einbrechen.

In unmittelbarer Nähe Beschäftigte können gesundheitlichen Gefährdungen aufgrund der biologischen und chemischen Beschaffenheit des Abwassers ausgesetzt sein.

Anlagen der Stromversorgung

Bei der Beschädigung von Elektroleitungen, z.B. durch Erdbaumaschinen, Erdnägeln, Fluchteisen, Werkzeuge, o.ä. sowie bei direktem Kontakt mit einem stromführenden Leiter besteht unmittelbare Lebensgefahr durch Körperdurchströmung oder Störlichtbogen.

Durch mechanische Beschädigung der Isolierung, z.B. durch Biegen mit kleinem Radius, kann es sofort oder nach einiger Zeit zu einem Kurzschluss mit Störlichtbogen kommen.

Anlagen der Datenfernübertragung (Kabel)

Bei Telekommunikationsleitungen, die mit einem Blitzsymbol gekennzeichnet sind (Leitungen für Fernspeisung), kann bei direktem Kontakt unmittelbare Lebensgefahr bestehen.

Bei einer Beschädigung von Glasfaser-Telekommunikationsleitungen (auf dem Außenmantel mit „Wellenlinie“ gekennzeichnet) können die Augen durch das Hineinblicken in den Lichtwellenleiter gefährdet werden.

andere Anlagen der Ver- und Entsorgung

Weitere Medien der Ver- und Entsorgung können sein: Strom, Gas, Fernwärme, Leitungen für Chemikalien, Kraftstoffe, technische Gase usw.

Die Gefährdungen sind unterschiedlich und beim jeweiligen Betreiber zu erfragen.

8 Sofortmaßnahmen bei Störfällen, Notrufnummern

Bei Beschädigungen von Einrichtungen der Ver- und Entsorgung oder Störfällen

- sind die Arbeiten sofort einzustellen
- müssen ggf. alle Personen den Gefahrenbereich verlassen
- muss der Gefahrenbereich abgesperrt werden
- müssen unter Beachtung des Eigenschutzes Art und Ausmaß des Schadens festgestellt werden
- sind unverzüglich die Leitungsbetreiber zu informieren
Das gilt auch bei geringfügigen Beschädigungen, z.B. beschädigten Isolierungen. Sofort gemeldete Schäden können häufig mit relativ geringem Aufwand repariert werden, während Nachfolgeschäden oft mit sehr hohem Kostenaufwand für den Verursacher verbunden sind.
- sind unverzüglich die Aufsichtsführenden zu informieren.

Die SWR ist im Störfall telefonisch erreichbar

für Trinkwasser: 02205 92 50 586 oder 0160 90 64 84 89

für Abwasser: 02205 92 50 520 oder 0160 90 64 85 41

für Strom: 02205 94 95 96 0

für Straßenbeleuchtung 02205 9250 800 (während der Öffnungszeiten)
02205 9250 555 (außerhalb der Öffnungszeiten)